## Kundmachung

## über Verfügungen der Gemeindewahlbehörde vor der Wahl des Kärntner Landtages

Anlässlich der Wahl des Kärntner Landtages am 05. März 2023 wird gemäß § 49 der Landtagswahlordnung verlautbart:

1. Wahllokal(e) und dazugehörige Verbotszone(n):

Bezeichnung	Adresse	Verbotszone(n)			
GEMEINDEKINDERGARTEN	9613 FEISTRITZ AN DER GAIL 100	Umkreis von 100 Metern vom Standort de Wahllokales			

2. Wahlzeit 7:30 bis 12:00 Uhr \*)

Während der Wahlzeit ist die Stimmenabgabe durchlaufend möglich. Als Urkunden oder amtliche Bescheinigungen zur Feststellung der Identität kommen insbesondere in Betracht: Personalausweise, Pässe, Führerscheine, überhaupt alle amtlichen Lichtbildausweise.

3. Wahllokal(e) für den vorzeitigen Wahltag am 24. Februar 2023:

Bezeichnung	Adresse	Verbotszone usw.			
GEMEINDEKINDERGARTEN	9613 FEISTRITZ AN DER GAIL 100	Umkreis von 100 Metern vom Standort des Wahllokales			

- 4. Wahlzeit für den vorzeitigen Wahltag 18:00 bis 20:00 Uhr \*)
- 5. Am Wahltag ist **innerhalb der Verbotszone** (Verbotszone ist das Gebäude, in dem sich ein Wahllokal befindet, ferner die im Abs. 1 als Verbotszone näher beschriebenen Flächen, wie etwa der Umkreis in Metern, Gehsteige, Verkehrsflächen usw.) Folgendes **verboten**:
  - a) jede Art der Wahlwerbung, insbesondere auch durch Ansprachen an die Wähler, durch Anschlag oder Verteilen von Wahlaufrufen oder von Kandidatenlisten u.dgl.
  - b) jede Ansammlung von Personen,
  - c) das Tragen von Waffen jeder Art.

6. Übertretungen dieser Verbote werden gemäß § 55 der Landtagswahlordnung von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu EUR 218,-- bestraft.

	De	er	Βü	irg	er	m	eis	ste	r
--	----	----	----	-----	----	---	-----	-----	---

Kundmachung angeschlagen am

1 0. Feb. 2023

Dieter Mörtl

<sup>\*)</sup> Besondere Wahlzeiten neben der Adresse des betreffenden Wahllokales anführen!